

# Satzung

Satzung  
der  
Christlich Demokratischen Union  
Deutschlands  
Kreisverband Coesfeld

im Landesverband  
Nordrhein-Westfalen

vom  
10. November 1978  
in der Änderungsfassung vom  
10. Juli 2018

---

Beitrags- und Finanzordnung  
vom  
18. November 1977  
in der Änderungsfassung vom  
30. Juni 2016

**CDU**

# INHALTSVERZEICHNIS

## I. SATZUNG

### **A. Gebiet, Name und Sitz des Kreisverbandes**

- § 1 Aufgabe
- § 2 Name
- § 3 Sitz

### **B. Mitgliedschaft**

- § 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen
- § 5 Aufnahmeverfahren
- § 6 Mitgliedsrechte
- § 6a Mitgliederentscheidung
- § 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Austritt
- § 10 Ordnungsmaßnahmen
- § 11 Parteiausschluss
- § 12 Zuständigkeiten bei Ausschluss
- § 13 Zahlungsverweigerung

### **C. Zuständigkeiten des Kreisverbandes**

- § 14 Zuständigkeiten

### **D. Organe des Kreisverbandes**

- § 15 Organe
- § 16 Kreisparteitag
- § 17 gestrichen
- § 18 Kreisvorstand
- § 19 Vorsitzendenkonferenz, Fachausschüsse
- § 20 Parteigericht

### **E. Gliederung des Kreisverbandes**

- § 21 Gemeinde- und Stadtverbände
- § 21a Mitgliederbeauftragter
- § 22 Aufgaben der Gemeinde- bzw. Stadtverbände
- § 23 Organe des Gemeinde- bzw. Stadtverbandes
- § 24 Hauptversammlung
- § 25 Vorstand des Gemeinde- bzw. Stadtverbandes

## **F. Ortsverbände**

§ 26 Aufgaben der Ortsverbände

## **G. Vereinigungen und Fraktionen**

§ 27 Die Vereinigungen

§ 28 Die Fraktionen

## **H. Haftung**

§ 29 Haftung

## **I. Geschäftsführung**

§ 30 Stellung des Kreisgeschäftsführers

## **J. Verfahrensordnung**

§ 31 Wahlen

§ 31a Aufstellung von Kandidaten

§ 32 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

§ 33 Ladungsfristen

§ 34 Anträge zum Kreisparteitag

§ 35 Dauer der Amtsperiode

§ 36 Geschäftsjahr

§ 37 Ersatzweises Satzungsrecht

## **K. Satzungsänderung**

§ 38 Satzungsänderung

## **L. Auflösung**

§ 39 Auflösungsverfahren

§ 40 Vermögen bei Auflösung

§ 41 Auflösung zum Zwecke der Änderung der Rechtsform

§ 42 Zusammenlegung von Kreisverbänden

## **M. Inkrafttreten der Satzung**

§ 43 Wirksamkeitsvoraussetzung

§ 44 Inkrafttreten

## II. BEITRAGS- UND FINANZORDNUNG

- § 1 Allgemeines
- § 2 Kassenführung
- § 3 Finanzmittel
- § 4 Höhe der Mitgliedsbeiträge
- § 5 Bargeldloser Einzug der Mitgliedsbeiträge
- § 6 Sonderbeiträge
- § 7 Veranlagung zu Sonderbeiträgen
- § 8 Höhe der Sonderbeiträge
- § 9 Rückvergütung von Finanzmitteln
- § 10 Haushaltsführung
- § 11 Aufgaben der Rechnungsprüfer
- § 12 Geschäftsführung
- § 13 Entscheidung bei Streitigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

# **I. SATZUNG**

## **A. GEBIET, NAME UND SITZ DES KREISVERBANDES**

### **§ 1 Aufgabe**

1. Die Mitglieder der Christlich Demokratischen Union Deutschlands im Gebiet des Kreises Coesfeld bilden den Kreisverband Coesfeld innerhalb des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Christlich Demokratischen Union Deutschlands.  
Sie wollen das öffentliche Leben im Dienst des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.
2. Der Kreisverband ist die kleinste selbständige organisatorische Einheit der CDU mit Satzung und selbständiger Kassenführung gemäß der Satzung des Landesverbandes.

### **§ 2 Name**

1. Der Kreisverband führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Landesverband Nordrhein-Westfalen, Kreisverband Coesfeld.
2. Die Gemeinde- und Stadtverbände des Kreisverbandes sowie seine Ortsverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen. Der Ortsverband kann auch die Bezeichnung Ortsunion tragen.

### **§ 3 Sitz**

Der Sitz des Kreisverbandes ist Coesfeld.

## **B. MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen**

1. Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
2. Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Die Aufnahme in die CDU setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat.
3. Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahesteht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Ab-

stimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft. Ein Gast i. S. d. Abs. 2. S. 1 kann solange Gastmitglied bleiben, bis er die Voraussetzungen des Abs. 2. S. 2 erfüllt.

Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.

4. Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.
5. Frauen und Männer haben in gleicher Weise dieselben satzungsmäßigen Rechte und Pflichten. Alle Ämter und Funktionen stehen unabhängig von der sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise Frauen und Männern offen.
6. Der Kreisvorstand und die Vorstände der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände der Partei sowie die Vorstände der Organisationen der CDU sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.  
Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.

## **§ 5 Aufnahmeverfahren**

1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Der zuständige örtliche Verband wird innerhalb dieses Zeitraumes angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von sechs Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.
2. Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstandes ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstandes beschlossen werden.
3. Hat der Bewerber keinen Wohnsitz, sondern nur seinen Arbeitsplatz im Gebiet des Kreisverbandes, so kann die Aufnahme auf begründeten Wunsch des Bewerbers erfolgen. Vor der Aufnahme ist der für den Wohnsitz zuständige Kreisverband zu hören.

4. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, binnen eines Monats beim Landesverband Einspruch einzulegen. Der Landesvorstand entscheidet endgültig über den Antrag des Bewerbers.
5. Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Gemeinde- oder Stadtverband geführt, in welchem es wohnt oder - im Ausnahmefall - arbeitet. Über weitere Ausnahmeregelungen bei der Führung und bei Überweisungen entscheidet der Kreisvorstand.

## **§ 6 Mitgliedsrechte**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
2. Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
3. Parteimitglieder sollen nicht mehr als 3 Vorständen in der Partei - gleichgültig auf welcher Organisationsstufe - gleichzeitig angehören. Vorstandsämter in den Vereinigungen werden hierauf nicht angerechnet.
4. Mitglieder sind berechtigt, mit Wirkung ab 01.01.2017 Sachanträge an Parteitage oberhalb der Kreisverbandsebene einschließlich der Regionsverbände und der Bezirksverbände zu stellen. Ein Sachantrag an den Regions- oder Bezirksparteitag muss von jeweils mindestens 200 Mitgliedern, ein Sachantrag an den Landesparteitag von mindestens 300 Mitgliedern, desjenigen Gebietsverbandes gestellt werden, auf dessen Parteitag der Sachantrag eingebracht werden soll. Ein Sachantrag an den Bundesparteitag muss von mindestens 500 Mitgliedern gestellt werden. Alle Sachanträge sind zu begründen. In dem Sachantrag sind zwei Vertrauensleute zu benennen, die gemeinsam berechtigt sind, über den Sachantrag zu verfügen sowie Erklärungen abzugeben und entgegen zu nehmen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen und den zuständigen Parteiorganen regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten.

## **§ 6a Mitgliederbefragung**

Mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder kann der Kreisvorstand in Personal- und Sachfragen eine Mitgliederentscheidung beschließen. Er hat auf Antrag von einem Drittel der Stadt- und Gemeindeverbandsvorstände hierüber zu entscheiden. Im übrigen gilt § 31a.

## **§ 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug**

1. Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

2. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.

### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt auch, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.
2. Der zuständige Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahme-Entscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahme-Entscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

### **§ 10 Ordnungsmaßnahmen**

1. Durch den Kreisvorstand, den Landesvorstand, den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern nach deren vorheriger Anhörung getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.
2. Ordnungsmaßnahmen sind:
  - a) Verwarnung
  - b) Verweis
  - c) Enthebung von Parteiämtern
  - d) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit

Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. Die Anordnung der Maßnahme und ihre Begründung sind dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Ordnungsmaßnahmen sind nach der Parteigerichtsordnung anfechtbar.

3. Für die Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.
4. Absätze 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

### **§ 11 Parteiausschluss**

1. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit einen schweren Schaden zufügt (§ 10 Abs. 4 Parteiengesetz).



2. Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitgliedes ist die Feststellung seines parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Missachtung seiner satzungsgemäßen Pflichten.
3. Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer
  - a) zugleich einer anderen politischen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört,
  - b) als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt;
  - c) als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt,
  - d) in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt,
  - e) als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
  - f) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät,
  - g) Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut,
  - h) wegen einer ehrenrührigen Handlung rechtskräftig zur Strafe verurteilt worden ist,
  - i) als Angestellter der Partei die für ihn geltenden besonderen Treuepflichten verletzt.
4. Absätze 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

### **§ 12 Zuständigkeiten bei Ausschluss**

1. Über den Ausschluss entscheidet allein auf Antrag des zuständigen Parteivorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht. Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes und des Landesvorstandes der Partei ist das für den Wohnsitz des Mitgliedes zuständige Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.
2. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Kreisvorstand, der Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.  
Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

3. Absätze 1 und 2 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

### **§ 13 Zahlungsverweigerung**

Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

## **C. ZUSTÄNDIGKEITEN DES KREISVERBANDES**

### **§ 14 Zuständigkeiten**

1. Der Kreisverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches, insbesondere für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliederbeiträge. Ferner hat er insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - a) das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
  - b) die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen politischen Arbeit anzuregen,
  - c) die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern,
  - d) die Belange der CDU gegenüber den öffentlichen Dienststellen seines Bereiches zu vertreten,
  - e) die Arbeit der Gemeinde- und Stadtverbände sowie der Ortsverbände zu fördern; der Kreisverband kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gemeinde- und Stadtverbände sowie der Ortsverbände unterrichten,
  - f) die Beschlüsse der überörtlichen Parteiorgane auszuführen und deren Richtlinien zu beachten,
2. Beschlüsse und Maßnahmen der Gemeinde- und Stadtverbände sowie der Ortsverbände dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundes-, Landes- und Kreispartei erklärten Grundsätzen stehen.

## **D. ORGANE DES KREISVERBANDES**

### **§ 15 Organe**

Organe des Kreisverbandes sind:

1. der Kreisparteitag (= Hauptversammlung gemäß § 9 des Parteiengesetzes),
1. der Kreisvorstand

### **§ 16 Kreisparteitag**

1. Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird durch den Kreisvorstand einberufen.
2. Der Kreisvorstand muss unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfristen gemäß § 33 den Parteitag einberufen, wenn zwei der dem Kreisverband angehörenden Gemeinde- und Stadtverbände es schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen.
3. Der Kreisparteitag findet als Delegiertenparteitag statt, ihm gehören an:
  - a) die von den Gemeinde- und Stadtverbänden gewählten Delegierten,
  - b) die Mitglieder des Kreisvorstandes,
  - c) je zwei von den Kreisversammlungen der Vereinigungen gewählte Delegierte (§ 27 Abs. 1),
  - d) die Vorsitzenden der Gemeinde- und Stadtverbände (§ 27), die Vorsitzenden der Ortsverbände, die Vorsitzenden der Sonderorganisationen (§ 27 Abs. 2) und die Vorsitzenden der Fachausschüsse (§ 19) mit beratender Stimme.
4. Die Gemeinde- und Stadtverbände entsenden auf je angefangene 20 Mitglieder eine(n) Delegierte(n). Maßgebend ist die aufgrund der Beitragszahlung an den Kreisverband nachgewiesene Mitgliederzahl.
5. Die Anzahl der dem Kreisparteitag angehörenden Mitglieder des Kreisvorstandes darf 1/5 der (satzungsmäßigen) Gesamtzahl der Delegierten nicht übersteigen (§ 9 Parteiengesetz).
6. Aufgaben des Kreisparteitages sind insbesondere:
  - a) Beschlussfassung über die Politik des Kreisverbandes,
  - b) Beschlussfassung über die Satzung des Kreisverbandes,
  - c) Wahl des Kreisvorsitzenden, seiner fünf Stellvertreter sowie des Schatzmeisters und der vierzehn Beisitzer,
  - d) Beschlussfassung über die Beitrags- und Finanzordnung,
  - e) Wahl von drei Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, auf die Dauer von zwei Jahren,
  - f) Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichtes, **des Berichts des Mitgliederbeauftragten** sowie Entlastung des Kreisvorstandes, mindestens alle zwei Jahre,

- g) Wahl der Delegierten für die übergeordneten Parteigremien,
  - h) Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Kreisparteigerichtes und deren Stellvertreter.
7. Der Kreisparteitag kann ein Tagungspräsidium wählen.
  8. Der Kreisparteitag hat das Recht, einen Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit zu wählen. Ehrenvorsitzende gemäß § 18 Abs. 1 d sind stimmberechtigte Mitglieder des Kreisvorstandes.
  9. Sofern mindestens 25 Prozent der Mitglieder oder der Stadt- und Gemeindeverbände die Einberufung einer gesonderten Mitgliederversammlung beantragen, entscheiden die Mitglieder in dieser über die Anwendung des Delegierten- oder Mitgliederprinzips bei Mitgliederversammlungen und Parteitag. Die Mitglieder entscheiden dabei auch, für welchen Zeitraum diese Entscheidung Bestand haben soll.
  10. Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat Rederecht auf allen Kreisparteitagen des Kreisverbandes, auch wenn er als Delegiertenparteitag durchgeführt wird. Nichtmitgliedern kann dieses Recht durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Die Befugnisse des Versammlungsleiters, die Redezeit zu begrenzen, bleiben davon unberührt.

### **§ 17 Kreisparteiausschuss**

Wird ersatzlos gestrichen.

### **§ 18 Kreisvorstand**

1. Der Kreisvorstand besteht aus dem Kreisvorsitzenden, seinen fünf Stellvertretern, dem Schatzmeister, dem Mitgliederbeauftragten und weiteren 14 Mitgliedern.  
  
Kraft Amtes gehören dem Kreisvorstand an:
  - a) der Landrat bzw. dessen Stellvertreter, sofern er der CDU angehört
  - b) der Vorsitzende der CDU-Fraktion des Kreistages
  - c) der Kreisgeschäftsführer
  - d) ein gemäß § 16. Abs. 8 gewählter Ehrenvorsitzender
2. Die Mitglieder des Kreisvorstandes können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben und es nicht übertragen.
3. Der Anteil der nicht gewählten Mitglieder darf 1/5 der Gesamtzahl der Mitglieder des Kreisvorstandes nicht übersteigen (§ 11 Parteiengesetz).
4. Als beratende Mitglieder gehören dem Kreisvorstand ohne Stimmrecht an:
  - 4.1 Die Kreisvorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen
  - 4.2 Die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestags und des Landtags, soweit sie Mitglieder des Kreisverbandes sind,

- 4.3 die Mitglieder des CDU-Bundes-, Landes- und Bezirksvorstands, soweit sie Mitglieder des Kreisverbandes sind,
  - 4.4 die Vorsitzenden und Fraktionsvorsitzenden des Landschaftsverbands und des Regionalrates, soweit die Mitglieder des Kreisverbandes sind,
  - 4.5 die Vorsitzenden der Stadt- bzw. Gemeindeverbände, die nicht durch gewählte Mitglieder im Kreisvorstand vertreten sind oder eine vom Vorstand des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes dafür benannte Person.
5. Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband.
- a) Er ist an die Beschlüsse des Kreisparteitages sowie an die Beschlüsse und Weisungen übergeordneter Parteiorgane gebunden.
  - b) Er verabschiedet den Haushaltsvoranschlag und berichtet dem Landesverband vierteljährlich über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegung. Besondere politische Ereignisse im Kreisverband sind unverzüglich dem Landesverband zu melden.
  - c) Er überwacht und fördert die Arbeit der Gemeinde- und Stadtverbände sowie der Ortsverbände und der Fraktionen der kommunalen Vertretungskörperschaften.
  - d) Er genehmigt die Kandidatenaufstellung für die Gemeindewahl. Die Genehmigung kann nur aus triftigen Gründen versagt werden.  
Die Wahlvorschläge einschließlich aller Anlagen für alle kommunalen Parlamente des Kreisverbandes sind durch den Kreisgeschäftsführer auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.  
Der Kreisgeschäftsführer hat für die rechtzeitige Einreichung aller Wahlvorschläge Sorge zu tragen.
  - e) Der Kreisvorstand wählt auf Vorschlag des Landesvorstandes den Kreisgeschäftsführer. Der Kreisgeschäftsführer kann für den Kreisverband alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihm zugewiesene Aufgabenkreis gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).
  - f) Der Kreisvorstand macht Vorschläge für die Berufung von Vertretern des Kreisverbandes als Mitglieder der Landesfachausschüsse durch den Landesvorstand, sofern das Vorschlagsrecht keinem Ausschuss auf Kreisebene übertragen worden ist.
6. Zur Durchführung der Beschlüsse des Kreisvorstandes und zur Erledigung der dringlichen Geschäfte wird ein geschäftsführender Kreisvorstand gebildet.
- Ihm gehören an:
- a) der Kreisvorsitzende
  - b) seine fünf Stellvertreter
  - c) der Schatzmeister
  - d) der Kreisgeschäftsführer

7. Der Kreisvorsitzende leitet die Veranstaltungen der Kreispartei. Er kann ein Vorstandsmitglied mit seiner Vertretung beauftragen. An den Veranstaltungen aller Gliederungen kann er oder sein Vertreter teilnehmen mit dem Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen.
8. Der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband im Sinne des § 26 BGB, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Er bestimmt seinen Vertreter aus dem geschäftsführenden Vorstand.
9. Der Kreisvorstand regelt die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern. Er wählt den allgemeinen Vertreter des Kreisvorsitzenden auf dessen Vorschlag.
10. Der Kreisvorsitzende hat den Kreisvorstand einzuberufen, wenn dieses von einem Drittel seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung gewünscht wird.

### **§ 19 Vorsitzendenkonferenz, Fachausschüsse**

1. Der Kreisvorstand beruft zur Koordinierung und Aktivierung des Kreisverbandes die Vorsitzendenkonferenz ein, bestehend aus den Mitgliedern des Kreisvorstandes, den Vorsitzenden der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände, den Vorsitzenden der Vereinigungen (§ 27 Abs. 1) und ihrer Untergliederungen sowie den Vorsitzenden der eingerichteten Sonderorganisationen (§ 27 Abs. 2).  
Er hat die Vorsitzendenkonferenz unverzüglich einzuladen, wenn 1/3 der Vorsitzenden i. S. d. vorstehenden Satzes unter Angabe der Beratungspunkte die Einberufung schriftlich verlangen.
2. Der Kreisvorstand kann zu seiner Unterstützung und zur Aktivierung der Parteiarbeit Fachausschüsse und Arbeitskreise auf Kreisebene bilden. Er kann diese jederzeit auflösen. In den Fachausschüssen und in Arbeitskreisen kann auch mitarbeiten, wer nicht der CDU als Mitglied oder Gastmitglied angehört.
3. Die Beschlüsse der Gremien i. S. d. Abs. 1 und 2 müssen vom Kreisvorstand gebilligt werden.
4. Die Fachausschüsse und Arbeitskreise wählen ihren Vorstand. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Kreisvorstandes.

### **§ 20 Parteigericht**

1. Das Kreisparteigericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern. Außerdem sind drei Stellvertreter zu wählen.

Der Vorsitzende und sein Vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Mitglieder und Stellvertreter dürfen nicht Mitglied eines Parteivorstandes sein oder in einem Dienstverhältnis zu der Partei stehen oder von ihnen regelmäßig Einkünfte beziehen; sie dürfen auch nicht Mitglieder oder Stellvertreter eines anderen Parteigerichtes sein. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

2. Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Kreisparteigerichts werden vom Kreisparteitag für eine Wahlperiode von vier Jahren gewählt.

3. Die Zuständigkeit des Kreisparteigerichtes und das Verfahren ergeben sich aus der Parteigerichtsordnung.

## **E. GLIEDERUNG DES KREISVERBANDES**

### **§ 21 Gemeinde- und Stadtverbände**

1. Der Gemeindeverband ist die Organisation der CDU in der kreisangehörigen Gemeinde. Ihm entspricht in den kreisangehörigen Städten der Stadtverband.
2. Gründung und Abgrenzung der Gemeinde- und Stadtverbände sind Aufgabe des Kreisvorstandes. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Landesvorstand.
3. In kreisangehörigen Städten sowie in den nach der Einwohnerzahl oder der Fläche größeren Gemeinden soll sich der Stadt- oder Gemeindeverband in Ortsverbände gliedern. Bei Unstimmigkeiten hinsichtlich der Gliederung in Ortsverbände entscheidet der Kreisvorstand.
4. Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der Gemeinde- und Stadtverbände sowie der Ortsverbände müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband getroffen werden.

### **§ 21 a Mitgliederbeauftragter**

Dem Vorstand jeder Organisationsstufe nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Statut CDU Deutschlands i.V.m. § 1 Ziff. 2. und § 21 Ziff. 1 und 3 dieser Satzung gehört ein Mitgliederbeauftragter an, der von der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag der jeweiligen Organisationsstufe gesondert gewählt wird.

Zum Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstandes gewählt werden. Der Mitgliederbeauftragte berichtet regelmäßig dem Vorstand und der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag.

### **§ 22 Aufgaben des Gemeinde- bzw. Stadtverbandes**

Der Gemeinde- bzw. Stadtverband hat die Aufgabe:

1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU und die Mitgliedschaft in der CDU zu werben,
2. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
3. die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern,
4. die Belange der CDU gegenüber den öffentlichen Dienststellen seines Bereiches zu vertreten,

5. die Beschlüsse der überörtlichen Parteiorgane auszuführen und deren Richtlinien zu beachten.

### **§ 23 Organe des Gemeinde- bzw. Stadtverbandes**

Die Organe des Gemeinde- bzw. Stadtverbandes sind:

#### **1. Die Hauptversammlung**

- a) als Versammlung aller Mitglieder
- b) als Delegiertenversammlung für den Fall, dass die Mitgliederzahl 250 übersteigt und dass Ortsverbände gebildet wurden. In diesem Fall entsenden die Ortsverbände auf je angefangene fünf Mitglieder einen Delegierten.  
Eine Versammlung aller Mitglieder hat jedoch das Recht zu beschließen, dass an Stelle einer Delegiertenversammlung die Hauptversammlung auch in diesem Fall als Versammlung aller Mitglieder zusammentritt.  
Die Einberufung dieser Versammlung aller Mitglieder richtet sich nach Abs. 1 c. Fasst die Versammlung aller Mitglieder einen solchen Beschluss, besteht dieser fort, bis die Versammlung aller Mitglieder ihn aufhebt.
- c) Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird durch den Vorstand des Gemeinde- bzw. Stadtverbandes einberufen. Darüber hinaus muss sie unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfristen gemäß § 24 Abs. 2 c vom Vorstand einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder bzw. der Delegierten es schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt.

#### **2. Der Vorstand des Gemeinde- bzw. Stadtverbandes.**

### **§ 24 Hauptversammlung**

#### **1. Die Hauptversammlung ist zuständig für:**

- a) die Beschlussfassung über alle das Interesse des Gemeinde- bzw. Stadtverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere die Richtlinien örtlicher Kommunalpolitik und die Aufstellung von Wahlkandidaten, soweit hierfür nicht überörtliche Parteiorgane zuständig sind.
- b) die Wahl der vom Gemeinde- bzw. Stadtverband in überörtliche Parteiorgane zu entsendenden Vertreter. Soweit Ortsverbände bestehen, sind die gemäß § 16 Abs. 4 zu bestimmenden Delegierten auf der Grundlage des Mitgliederbestandes der Ortsverbände - maßgebend ist der 30. Tag vor der Hauptversammlung - nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Anwendung des d'Hondtschen Höchstzahlverfahrens zu wählen. Abweichend vom Höchstzahlverfahren soll jeder Ortsverband mindestens mit einem Delegierten vertreten sein.
- c) die Entgegennahme der Jahresberichte, des Berichts des Mitgliederbeauftragten und die Entlastung des Vorstandes,



- d) die Wahl des Vorstandes des Gemeinde- bzw. Stadtverbandes,
- e) für Wahlen und Abstimmungen gelten die §§ 31 und 32 entsprechend.

2. Für die Durchführung der Hauptversammlung gelten folgende Verfahrensregeln:

- a) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- b) Für die Durchführung von Abstimmungen und die Niederschrift gelten die Bestimmungen des § 32 entsprechend.
- c) Die Mitglieder bzw. Delegierten sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuladen. Zu außerordentlichen Hauptversammlungen kann mit einer Frist von drei Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- d) Anträge zur Behandlung in der Hauptversammlung sind spätestens fünf Tage vor dem Tagungstermin dem Vorstand des Gemeinde- bzw. Stadtverbandes schriftlich einzureichen. Die Anträge sollen kurz gefasst und auf das Wesentliche beschränkt sein. Antragsbegründungen können mündlich vorgetragen werden. Zu diesen Anträgen können Änderungsanträge während der Beratung gestellt werden. Diese sind schriftlich vorzulegen.  
Während der Beratung können jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden. Sie werden mündlich vorgetragen und begründet.
- e) Antragsberechtigt sind:
  - aa) der Vorstand des Gemeinde- bzw. Stadtverbandes
  - bb) jeder Ortsverband
  - cc) jedes Mitglied bzw. jeder Delegierte
- f) Alle Anträge werden, sobald sie vom Versammlungsleiter zur Beratung aufgerufen sind, zunächst begründet.  
Dabei kann der Vorstand des Gemeinde- bzw. Stadtverbandes vorschlagen, dass mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet, beraten werden und über sie abgestimmt wird. Wortmeldungen haben schriftlich zu erfolgen, sofern die Versammlung nichts anderes bestimmt.

### **§ 25 Vorstand des Gemeinde- bzw. Stadtverbandes**

1. Der Vorstand des Gemeinde- bzw. Stadtverbandes besteht mindestens aus dem 1. Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Mitgliederbeauftragten sowie einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Zahl an Beisitzern. Sofern Ortsvorstände gebildet sind, soll jeder Ortsverband im Vorstand vertreten sein.

Der Bürgermeister bzw. sein Stellvertreter, soweit er der CDU angehört, und der Vorsitzende der CDU-Fraktion des Rates der Gemeinde (Stadt) gehören dem Vorstand kraft Amtes an.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse der Hauptversammlung sowie an die Beschlüsse und Weisungen übergeordneter Parteiorgane gebunden.
3. Der Gemeinde- bzw. Stadtverbandsvorstand kann Anträge zum Kreisparteitag und zum Landesparteitag stellen, sofern das Antragsrecht nicht der Hauptversammlung vorbehalten ist (§ 24 Abs. 1 a).
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuladen. Zu außerordentlichen Vorstandssitzungen kann mit einer Frist von drei Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.
5. Der Vorsitzende hat den Vorstand einzuberufen, wenn dies von 1/3 seiner Mitglieder gefordert wird.

## F. ORTSVERBÄNDE

### § 26 Aufgaben der Ortsverbände

1. Der Ortsverband ist der Zusammenschluss der Mitglieder in Ortsteilen oder Gemeindebezirken. Er wird repräsentiert durch:
  - a) die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal im Jahr vom Ortsvorstand einberufen wird und darüber hinaus einberufen werden muss, wenn 1/3 der Mitglieder des Ortsverbandes es schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt.
  - b) den Ortsvorstand, der aus dem Ortsvorsitzenden und mindestens aus zwei weiteren Mitgliedern, darunter dem Mitgliederbeauftragten, besteht und von der Mitgliederversammlung zu wählen ist.
2. Der Ortsvorsitzende hat den Vorstand einzuberufen, wenn dies von 1/3 seiner Mitglieder gefordert wird.
3. Für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, die Durchführung von Abstimmungen und die Niederschrift gilt § 24 Abs. 2 a und b entsprechend. Für die Ladungsfrist ist § 24. Abs. 2 c maßgebend. Die Wahl des Ortsvorstandes regelt sich entsprechend § 31.
4. Aufgaben des Ortsverbandes sind:
  - a) Im Falle des § 23 Ziffer 1b) Satz 1 Wahl der Delegierten zur Hauptversammlung des Gemeinde- bzw. Stadtverbandes,
  - b) Vorbereitung von Entscheidungen, die vom Gemeindeverband zu treffen sind, insbesondere Erarbeitung von Vorschlägen für die Aufstellung der Kandidaten zur Kommunalwahl und die für Wahl der Delegierten zum Kreisparteitag,
  - c) Politische Information, insbesondere der Mitglieder,
  - d) Weitergabe von Diskussionsergebnissen an den Gemeinde- bzw. Stadtverband,

- e) Mitgliederwerbung und Mitgliederbetreuung,
- f) Vorbereitung und Mitwirkung bei Wahlkämpfen.

Bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben ist der Ortsverband an die Richtlinien und Beschlüsse des Gemeinde- bzw. Stadtverbandes gebunden.

## **G. VEREINIGUNGEN UND FRAKTIONEN**

### **§ 27 Die Vereinigungen**

1. Die Christlich Demokratische Union, Kreisverband Coesfeld, kann folgende Vereinigungen haben:
  - a) Frauen Union
  - b) Junge Union
  - c) Senioren Union
  - d) Kommunalpolitische Vereinigung (KPV)
  - e) Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU
  - f) Christlich Demokratische Arbeitnehmerschaft (CDA)
  - g) Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung der CDU/CSU - Union der Vertriebenen und Flüchtlinge
2. Im Kreisverband bestehen als Sonderorganisationen:
  - a) Evangelischer Arbeitskreis (EAK)
  - b) Kreisagrarausschuss
3. Die Vereinigungen und Sonderorganisationen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.

### **§ 28 Die Fraktionen**

1. Die Mitglieder der CDU-Fraktionen in den kommunalen Vertretungskörperschaften des Kreisgebietes haben sich nach den kommunalpolitischen Leitsätzen der CDU zu richten.  
Jeder Kandidat muss Mitglied der CDU sein und soll nach seiner Wahl Mitglied der KPV werden.
2. Alle wichtigen Beschlüsse und Maßnahmen auf kommunalpolitischem Gebiet sind von der CDU-Fraktion des Kreistages mit dem Kreisvorstand, von den Fraktionen der Gemeindeparlamente mit dem Vorstand des Gemeinde- oder Stadtverbandes abzustimmen.
3. Der Kreisvorsitzende oder sein Vertreter und der Kreisgeschäftsführer sind berechtigt, an allen Fraktionssitzungen teilzunehmen. Dies gilt entsprechend für den Vorsitzenden des Gemeinde- bzw. Stadtverbandes oder seines Vertreters hinsichtlich der Sitzungen der Gemeinde- bzw. Stadtratsfraktion.

## H. HAFTUNG

### § 29 Haftung

1. Der Kreisvorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.
2. Für die rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen des Kreisverbandes haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vermögen des Kreisverbandes.

## I. GESCHÄFTSFÜHRUNG

### § 30 Stellung des Kreisgeschäftsführers

Die Verwaltung des Kreisverbandes leitet der Kreisgeschäftsführer im Rahmen seines Dienstvertrages nach den Weisungen des geschäftsführenden Vorstandes.

## J. VERFAHRENSORDNUNG

### § 31 Wahlen

1. Die Mitglieder des Kreisvorstandes, die Delegierten für den Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundesparteitag, die Mitglieder von Vertreterversammlungen zur Aufstellung von Kreistags-, Landtags- und Bundestagskandidaten sowie die Mitglieder von Vertreterversammlungen zur Aufstellung der entsprechenden Reservelisten, einschließlich der Landesreserveliste zum Europäischen Parlament, werden geheim durch Stimmzettel gewählt.
2. Der/die Kreisvorsitzende, der/die Mitgliederbeauftragte/r und der/die Schatzmeister/in sind einzeln zu wählen. Sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Kreisparteitages. Wird die Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt; hierbei genügt die einfache Mehrheit.
3. a) Die Wahl der fünf stellvertretenden Kreisvorsitzenden erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang als Gruppenwahl. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens 50% der zu wählenden Stellvertreter angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, sind ebenfalls ungültig.  
b) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt unter den nicht gewählten Kandidaten Stichwahl. Hierbei genügt die einfache Mehrheit. Erhalten mehr als fünf Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Ist eine Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt diese durch Stichwahl. In diesem Fall genügt die einfache Mehrheit.

4. Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten zu mindestens einem Drittel beteiligt sein. Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben diesen Grundsatz zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei Gruppenwahlen in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig. Die Gültigkeitsregel gilt bis zum 31. Dezember 2001, sofern nicht vorher der Kreisparteitag die weitere Gültigkeit der vorgehen. Satzungsvorschrift beschließt.
5.
  - a) Die Wahl der gemäß § 18 Abs. 1 vom Kreisparteitag zu wählenden weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes erfolgt in einem weiteren Wahlgang als Gruppenwahl.
  - b) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten statt. Hierbei genügt die einfache Mehrheit.  
Erhalten mehr Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen als Sitze im Kreisvorstand zu ergeben sind, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmzahlen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl gewählt.  
Ist eine Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmzahl erforderlich, erfolgt diese ebenfalls durch Stichwahl; hierbei genügt die einfache Mehrheit.
  - c) Stimmzettel, auf denen nicht mindestens  $\frac{3}{4}$  der zu Wählenden angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als weitere Mitglieder des Kreisvorstandes zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig.
6.
  - a) Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bezirksparteitag, den Landesparteitag und den Bundesparteitag sowie der Mitglieder von Vertreterversammlungen zur Aufstellung von Kandidaten für Landtag, Bundestag und Europäisches Parlament erfolgt als Gruppenwahl in der Reihenfolge der Stimmergebnisse.
  - b) Stimmzettel, auf denen mehr als die zu wählenden oder weniger als 50% der zu wählenden Mitglieder angekreuzt sind, sind ungültig. Die Höchstzahl der anzukreuzenden Namen ist die Anzahl der ordentlichen Delegierten.
  - c) Beschließt der Parteitag, ordentliche Delegierte/Vertreter und Ersatzdelegierte/Ersatzvertreter getrennt zu wählen, gelten für die Wahl der ordentlichen Delegierten/Vertreter Zif. 6. a) + 6 b) entsprechend.
  - d) Für Delegierten-/Ersatzdelegiertenwahlen sowie für Vertreter-/Ersatzvertreterwahlen kann die Versammlung vorab durch Beschluss ein abstraktes und sachlich angemessenes Kriterium festlegen, auf Grundlage dessen im Falle gleicher Stimmzahlen die Reihenfolge der stimmengleich Gewählten ermittelt wird.
7. Alle Stimmzettel enthalten die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge.
8. Wird bei Stichwahl keine Mehrheit erreicht, entscheidet jeweils das Los.

9. Bei der Aufstellung von Listen für Kommunalwahl soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinanderfolgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt.
10. Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmenzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach Stimmenzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte.
11. Alle sonstigen Wahlen können durch Handzeichen oder mit der erhobenen Stimmkarte durchgeführt werden, sofern sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und keine gesetzliche Bestimmung entgegensteht.

### **§ 31a Aufstellung von Kandidaten**

1. Der Kandidat für das Amt des hauptamtlichen Landrats des Kreises Coesfeld wird in einer Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Aufstellung der Kandidaten für das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters und für die Räte in den Städten und Gemeinden erfolgt durch eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder.
3. Die Kandidaten der CDU für den Kreistag werden in einer Kreisvertreterversammlung gewählt.
4. Die Aufstellung der Kandidaten zum Landtag Nordrhein-Westfalen und zum Deutschen Bundestag erfolgt durch eine Versammlung der im Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder.
5. Sind an einem Wahlkreis mehrere Kreisverbände beteiligt, findet eine Bewerberaufstellung durch eine Vertreterversammlung statt, wenn sich die beteiligten Kreisvorstände einvernehmlich dafür aussprechen. Ansonsten findet eine Aufstellung des Kandidaten in einer Wahlkreismitgliederversammlung statt.
  - a) Die Wahlkreisvertreterversammlung besteht aus geheim gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Stadt- oder Gemeindeverbände. Bei ihrer Wahl wird das in der jeweiligen Kreissatzung für die Wahl der Kreisparteitagsdelegierten vorgesehene Verfahren und der dafür vorgesehene Schlüssel angewandt.
  - b) Sind an einem Wahlkreis mehrere Kreisverbände beteiligt, in denen unterschiedliche Schlüssel für die Wahl der Delegierten zum Kreisparteitag bestehen, wird eine Wahlkreisvertreterversammlung gebildet, die aus 200 Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Stadt- und Gemeindeverbände besteht.
6. Für die Wahlen Ziffer 1-5 gelten jeweils die einschlägigen Verfahrensordnungen.

### **§ 32 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen**

1. Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der

stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie bleiben beschlussfähig, so lange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich, auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) oder eines im Rahmen über das Internet durchgeführten Autorisierungsverfahrens darin eingewilligt hat.

2. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit zählen Stimmhaltungen und ungültige Stimmen mit.
3. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.
4. Bei Feststellung der Beschlussunfähigkeit hat der/die Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkündigen; er/sie ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmhaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag muss die Abstimmung geheim erfolgen, wenn dieser Antrag von 1/5 der Stimmberechtigten unterstützt wird.
6. Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt.
7. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Kreisvorsitzenden und vom Kreisgeschäftsführer zu unterzeichnen.

### **§ 33 Ladungsfristen**

1. Die Vertreter zu den ordentlichen Parteitag sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuladen. Entsprechendes gilt für die Mitglieder des Kreisvorstandes, jedoch genügt insoweit eine Frist von mindestens einer Woche.
2. Zu außerordentlichen Kreisvorstandssitzungen können die Vorstandsmitglieder bzw. Delegierten mit einer Frist von drei Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
3. Alle Ladungsfristen beginnen mit dem Datum des Poststempels bzw. dem dokumentierten Versanddatum.

### **§ 34 Anträge zum Kreisparteitag**

1. Anträge zur Behandlung auf einem ordentlichen Parteitag sind spätestens 10 Tage vor dem Tagungstermin der Kreisgeschäftsstelle schriftlich einzureichen.

Die Anträge sollen kurz gefasst und auf das Wesentliche beschränkt sein. Antragsbegründungen können während des Parteitages mündlich vorgetragen werden.

2. Antragsberechtigt sind:

- a) der Kreisvorstand
- b) jeder Gemeinde- und Stadtverband sowie jeder Ortsverband
- c) jede Vereinigung auf Kreisebene
- d) jede Sonderorganisation i. S. d. § 27 Abs. 2

3. Anträge, die fristgemäß 10 Tage vor Beginn des Kreisparteitages bei der Kreisgeschäftsstelle eingegangen sind, liegen dem Kreisparteitag als Drucksache vor.

Zu diesen Anträgen können Änderungsanträge während der Beratung gestellt werden. Diese sind schriftlich vorzulegen.

Während der Beratung können jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden. Sie werden mündlich vorgetragen und begründet.

Anträge des Kreisvorstandes zu den Beratungsgegenständen des Parteitages sind den Delegierten spätestens zu Beginn des Parteitages schriftlich vorzulegen.

4. Initiativanträge können auf dem Kreisparteitag schriftlich beim Präsidium des Parteitages eingereicht werden. Sie sind von mindestens 15 stimmberechtigten Delegierten zu unterschreiben. Zu ihrer Beratung erhalten nicht mehr als je drei Delegierte jeweils für und gegen den Antrag das Wort.

5. Auf Vorschlag des Kreisvorstandes beruft der Kreisparteitag eine Antragskommission, die alle vorliegenden Anträge berät und dem Parteitag Empfehlungen für die Behandlung der Anträge gibt.

Die Antragskommission ist berechtigt, Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen, die dem Kreisparteitag vorliegen, zu stellen.

Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zu einem gleichen Gegenstand in einem eigenen Antrag zusammenfassen.

6. Alle Anträge werden, sobald sie vom Präsidenten des Kreisparteitages zur Beratung aufgerufen sind, zunächst begründet. Dabei kann die Antragskommission vorschlagen, dass mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet, beraten werden und über sie abgestimmt wird.

7. Wortmeldungen haben schriftlich zu erfolgen und die Sprecher, die sich zur Beratung einzelner Anträge zu Wort melden, haben mit ihrer Wortmeldung bekannt zugeben, ob sie für oder gegen den entsprechenden Antrag sprechen wollen, sofern die Versammlung nichts anderes bestimmt.

### **§ 35 Dauer der Amtsperiode**

1. Zu allen Parteigremien ist mindestens alle zwei Jahre zu wählen.

2. Die Wahlen sollen stattfinden:



- a) in den Gemeinde- bzw. Stadtverbänden sowie Ortsverbänden im vierten Quartal jeden geraden Jahres oder im ersten Quartal eines jeden ungeraden Jahres,
  - b) im Kreisverband **für den Vorstand** im zweiten oder dritten Quartal eines jeden ungeraden Jahres,
  - c) im Kreisverband **für die Delegierten und Ersatzdelegierten zu übergeordneten Gremien** im zweiten oder dritten Quartal eines jeden geraden Jahres.
3. Die Amtszeit aller Delegierten und Ersatzdelegierten zu übergeordneten Gremien beginnt zum Zeitpunkt ihrer Wahl und endet 24 Monate später oder mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger.
  4. Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahl durch erforderlich gewordene Nachwahlen gewählt worden sind, endet jeweils mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit.
  5. Die Mitglieder von Vorständen bleiben jeweils bis zum Ende derjenigen zuständigen Versammlung im Amt, die einen neuen Vorstand gewählt hat.

### **§ 36 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 37 Ersatzweises Satzungsrecht**

In allen Angelegenheiten, die durch diese Satzung nicht geregelt werden, gelten die Satzung des CDU-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und das Statut der CDU Deutschlands.

## **K. SATZUNGSÄNDERUNG**

### **§ 38 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung des Kreisverbandes kann nur auf einem ordentlichen Kreisparteitag mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Die vorgesehene Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung vermerkt sein und ihr Wortlaut mit der Einladung den Delegierten bekannt gegeben werden.

## **L. AUFLÖSUNG**

### **§ 39 Auflösungsverfahren**

1. Der Kreisverband kann sich durch Beschluss des Kreisparteitages auflösen. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages. Hat der Kreisparteitag die Auflösung beschlossen, so führt der Kreisvorstand eine Urabstimmung der Mitglieder durch.

2. Der Kreisvorstand bestimmt den Tag und die Zeit der Abstimmung sowie die einheitliche Form der Stimmzettel.
3. Der Stimmzettel muss den Wortlaut des Beschlusses des Kreisparteitages enthalten und so ausgestaltet sein, dass das Mitglied mit "Ja" oder "Nein" abstimmen kann. Darüber hinaus darf der Stimmzettel keine weiteren Angaben enthalten. Stimmzettel sind nur gültig, wenn sie entweder mit "Ja" oder "Nein" gekennzeichnet sind. Die Abstimmung ist geheim.
4. Die Urabstimmung erfolgt in besonders einberufenen Versammlungen der Mitglieder der Gemeinde- und Stadtverbände, zu denen alle stimmberechtigten Mitglieder 14 Tage vorher schriftlich unter Übersendung des Wortlautes des Beschlusses des Kreisparteitages einzuladen sind. Der Vorsitzende des Gemeinde- bzw. Stadtverbandes und zwei durch die Versammlung der Mitglieder gewählte Personen bilden den Vorstand für die Urabstimmung im Gebiet des jeweiligen Gemeinde- bzw. Stadtverbandes. Über den Vorgang der Abstimmung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Mitgliedern des Vorstandes der Urabstimmung nach Durchführung der Abstimmung zu unterzeichnen ist. Nach Abschluss des Abstimmungsvorganges ist dieses Protokoll zusammen mit den Stimmzetteln dem Kreisvorstand zu übersenden.
5. Ist in einer Versammlung der Mitglieder die Abstimmung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, so kann der Kreisvorstand eine Wiederholung der Abstimmung beschließen.
7. Der Beschluss des Kreisparteitages ist bestätigt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisverbandes sich für die Auflösung des Kreisverbandes ausspricht.

#### **§ 40 Vermögen bei Auflösung**

Das Vermögen und die Akten gehen im Falle der Auflösung an den Landesverband.

#### **§ 41 Auflösung zum Zwecke der Änderung der Rechtsform**

Erfolgt die Auflösung ausschließlich zum Zweck der Änderung der Rechtsform des Kreisverbandes (insbesondere durch Verzicht auf die Rechtsfähigkeit), so kann in diesem Fall die Auflösung bei gleichzeitigem Weiterbestehen des Kreisverbandes als nicht rechtsfähige Körperschaft ohne Befragen der Mitglieder durch einen Beschluss des Kreisparteitages erfolgen.

Das Vermögen und die Akten verbleiben in diesem Falle im Eigentum des in anderer Rechtsform fortbestehenden Kreisverbandes.

#### **§ 42 Zusammenlegung von Kreisverbänden**

Werden Kreisverbände gemäß § 7 Abs. 1 letzter Satz Parteiengesetz in Verbindung mit § 16 Abs. 2 der Satzung des Landesverbandes der CDU Nordrhein-Westfalen zusammengelegt, gehen das Vermögen und die Akten des Kreisverbandes an den vom Landesverband neu gebildeten und abgegrenzten Kreisverband über. Sind mehrere Kreisverbände durch die Fusion betroffen und erfolgt eine Einigung hinsichtlich des Überganges des Vermögens und der Akten unter den Betroffenen nicht, so entscheidet der Landesverband.

## **M. INKRAFTTRETEN DER SATZUNG**

### **§ 43 Wirksamkeitsvoraussetzung**

Die vom Kreisparteitag beschlossene Kreissatzung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Landesvorstand.

Die Prüfung des Landesvorstandes beschränkt sich darauf, ob ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, das Statut oder die Landessatzung, die Beitrags- und Finanzordnung oder die Parteigerichtsordnung vorliegt.

### **§ 44 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung ist auf dem Kreisparteitag am 10. November 1978 in Coesfeld beschlossen worden.
2. Sie tritt unter gleichzeitiger Aufhebung der Kreissatzung vom 2. November 1974 mit dem Eingang der Genehmigung durch den Landesvorstand bei der Kreisgeschäftsstelle in Kraft (§ 16 Abs. 5 Satz 3 Landessatzung).

Letzte Änderung: 55. Kreisparteitag am 10. Juli 2018 in Olfen.

CDU Nordrhein-Westfalen · Wasserstraße 6 · 40213 Düsseldorf

An den Geschäftsführer  
des CDU-Kreisverbands Coesfeld  
Herrn Hans-Peter Egger  
Zapfenweg 18  
48653 Coesfeld



DER GENERALSEKRETÄR

EINGEGANGEN

16. Juli 2018

BEZAHLT am f.  
GEBUCHT

Düsseldorf, 13.07.2018

### Satzungsgenehmigung

Sehr geehrter Herr Egger, lieber Kollege,

mit E-Mail vom 11.07.2018 hatten Sie um Genehmigung der auf dem Kreisparteitag des CDU-Kreisverbands Coesfeld am 10.07.2018 beschlossenen Satzungsänderungen gebeten.

Diese Genehmigung gemäß § 15 Abs. 9 der Satzung der CDU Nordrhein-Westfalen wird hiermit rückwirkend zum Zeitpunkt der Beschlussfassung erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Hovenjürgen MdL

**CDU Nordrhein-Westfalen**

Wasserstraße 6  
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 136 00-24  
Telefax 0211 136 00-60

j.hovenjuergen@cdu.nrw  
www.cdu.nrw

BLZ 300 308 80 · SWIFT-BIC TUBDDEDD  
Kto. 824 038 · IBAN DE49 3003 0880 0000 8240 38

## **II. BEITRAGS- UND FINANZORDNUNG**

### **§ 1 Allgemeines**

Die Bestimmungen dieser Beitrags- und Finanzordnung gelten ergänzend zu den Vorschriften des Parteiengesetzes sowie den Vorschriften der Finanzordnung der Bundespartei und der Beitragsordnung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen.

### **§ 2 Kassenführung**

Der Kreisverband ist entsprechend § 18 Abs. 2 des Statuts der CDU, § 15 Abs. 2 der Landesatzung NRW und § 1 Abs. 2 der Kreissatzung die untere Stufe der Parteiorganisation mit selbständiger Kassenführung. Gem. § 18 Abs. 3 des Statuts der CDU (gültige Fassung) kann der Kreisverband seinen Stadt- und Gemeindeverbänden gestatten, unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazu gehörenden Belege eine Kasse zu führen. Stadt- und Gemeindeverbände können mit Zustimmung des Kreisverbandes unselbständige Kassen führen. Die Führung dieser Kassen ergibt sich aus der Rückerstattung durch den Kreisverband. Der Kreisvorsitzende und der Kreisgeschäftsführer haben das Recht, Einsicht in diese Kassenführung zu nehmen.

### **§ 3 Finanzmittel**

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Kreisverbandes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Sonderbeiträge
- c) Rückerstattung aus den Geschäftsbedürfnissen der Fraktion für Dienstleistungen
- d) Spenden
- e) sonstige Einnahmen

### **§ 4 Höhe der Mitgliedsbeiträge**

1. Jedes Mitglied hat einen persönlichen, regelmäßigen Beitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der vom Bundesparteitag beschlossenen Beitragsregelung.
3. Mitglieder von Vereinigungen und Sonderorganisationen zahlen den von den zuständigen Organen festgelegten Beitrag.
4. Der Kreisverband kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden. Der Kreisverband kann durch Satzungsbestimmung allgemein jungen Mitgliedern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die ohne nennenswertes eigenes Einkommen sind, für die Dauer des ersten Jahres der Mitgliedschaft den persönlichen monatlichen Beitrag erlassen. Die Verpflichtung des Kreisverbandes, für solche

Mitglieder Beitragsanteile an den Landesverband und an die Bundespartei abzuführen, entfällt für die Dauer der beitragsfreien Mitgliedschaft. Sonderbeiträge werden von dem Erlass des persönlichen Mitgliedsbeitrages kraft Satzung nicht betroffen.

### **§ 5 Bargeldloser Einzug der Mitgliedsbeiträge**

Für den ordnungsgemäßen Einzug der Beiträge ist die Kreisgeschäftsstelle verantwortlich. Bargeldlose Zahlungen müssen auf ein Konto des Kreisverbandes erfolgen. Stadt- und Gemeindeverbände können mit dieser Aufgabe beauftragt werden.

### **§ 6 Sonderbeiträge**

1. Alle kommunalen Wahlbeamten und Mandatsträger führen Sonderbeiträge ab.
2. Der persönliche Mitgliedsbeitrag wird durch diese Leistung nicht berührt.

### **§ 7 Veranlagung zu Sonderbeiträgen**

Die für die Aufstellung der Kandidaten zuständigen Gremien wirken darauf hin, dass jeder Kandidat vor seiner Nominierung ausdrücklich seine Bereitschaft erklärt, die Sonderbeiträge nach § 8 zu zahlen.

### **§ 8 Höhe der Sonderbeiträge**

1. Die Sonderbeiträge nach § 6 betragen 25 % der ausschließlichen bzw. differenzierten Pauschale nach der Entschädigungsverordnung. Der Sonderbeitrag für Wahlbeamte wird gesondert festgelegt. Die Entschädigung für Verdienstausfall bleibt außer Betracht.
2. Mandatsträger und stellvertretende Amtsträger, die aus der Wahrnehmung mehrerer Funktionen Einnahmen erzielen, werden für jede dieser Funktion zu Sonderbeiträgen nach Maßgabe dieser Bestimmung veranlagt.
3. Landrat, Bürgermeister Fraktionsvorsitzende und über drei Monate hinaus voll amtierende stellvertretende Amtsträger zahlen zusätzlich 10 % aus der Vergütung ihres Amtes, soweit der Stellvertreter die volle Aufwandsentschädigung erhält.
4.
  - a) Hauptamtliche/r Bürgermeister/in und Wahlbeamte, die nach Bundesbesoldungsgruppe A besoldet werden, führen als zusätzlichen monatlichen Mitgliedsbeitrag 4 % des Grundgehaltes der ersten Dienstaltersstufe ihrer Besoldungsgruppe zuzüglich 4 % des entsprechenden Ortszuschlages Stufe 3 ab.
  - b) Hauptamtliche/r Bürgermeister/in, Landrat/rätin und Wahlbeamte, die nach Bundesbesoldungsordnung B besoldet werden, führen als zusätzlichen monatlichen Mitgliedsbeitrag 4 % ihres Grundgehaltssatzes ab.
5. Die Erhebung der Sonderbeiträge erfolgt im Lastschriftverfahren.

### **§ 9 Rückvergütung von Finanzmitteln**

1. Sämtliche Zahlungen gehen beim Kreisverband ein und werden bei ihm als Einnahmen gebucht.
2. Von den Mitgliedsbeiträgen erhalten die Stadt- und Gemeindeverbände eine Rückerstattung von 5% des den monatlichen Durchschnittsbeitrag der Mitglieder auf Kreisverbandsebene übersteigenden Beitrages. Der Kreisvorstand stellt jährlich den Mindestbeitrag rechnerisch fest, der als Grundlage zur Berechnung des Überhanges dient.
3. Von den Sonderbeiträgen nach § 8 erhält der Stadt- und Gemeindeverband eine Rückerstattung von 10%, soweit seine Mandatsträger ihrer Verpflichtung nach § 8 nachkommen.
4. Die Spenden sind bestimmungsgemäß zu verwenden; dabei sind vor allem die laufende Arbeit und die Wahlkampfführung des Kreisverbandes zu sichern.
5. Die Rückerstattung erfolgt 1/2-jährlich.
6. Aktionen durch Gemeinde- und Stadtverbände, die mit besonderen Einnahmen und Ausgaben verbunden sind (z. B. Periodika) sind mit dem Kreisvorstand abzusprechen; eine Eigenleistung von 66% wird dazu von den Verbänden erwartet.

### **§ 10 Haushaltsführung**

Für die Beschaffung der für die politische und organisatorische Arbeit des Kreisverbandes erforderlichen Mittel ist der Schatzmeister gemeinsam mit dem Kreisgeschäftsführer verantwortlich. Der Kreisschatzmeister hat in Finanzfragen mitzuwirken. Er ist zusammen mit dem Kreisgeschäftsführer für die rechtzeitige Vorlage des Etats und des jährlichen Rechenschaftsberichtes an den Kreisvorstand und den Landesverband verantwortlich. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 11 Aufgaben der Rechnungsprüfer**

1. Aufgabe der Rechnungsprüfer ist es, die Rechenschaftsberichte über die Verwendung der Etatmittel darauf hin zu überprüfen, ob die Ausgabenwirtschaft sinnvoll vorgenommen wurde. Sie haben darüber dem Kreisvorstand zu berichten.
2. Die Rechnungsprüfer haben weiterhin die Aufgabe, bei der Wahl des Kreisvorstandes den erforderlichen Entlastungsbericht abzugeben.

### **§ 12 Geschäftsführung**

1. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Kreisgeschäftsführer im Rahmen des vom Kreisvorstand beschlossenen Haushaltsplanes.
2. Der Kreisgeschäftsführer besitzt Bank- und Postvollmacht.

### **§ 13 Entscheidung bei Streitigkeiten**

Über Streitigkeiten aus Anlass der Abrechnung zwischen dem Kreisvorstand und den Gemeindeverbänden entscheidet ein von Fall zu Fall zu bildendes Gremium von fünf Personen; zwei Mitglieder benennt der Kreisvorstand, zwei Mitglieder benennt der betroffene Gemeindeverband; hinzu kommt der Ehrengerichtsvorsitzende.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Beitrags- und Finanzordnung wurde unter Aufhebung aller im Bereich des CDU-Kreisverbandes Coesfeld vorher bestehenden Beitrags- und Finanzordnungen zunächst unter befristeter Sperrklausel auf dem Kreisparteitag am 16. Jan. 1976 in Lüdinghausen verabschiedet.

Endgültig verabschiedet auf dem Kreisparteitag am 18.11.1977 in Coesfeld. (§ 14, Satz 2 gestrichen).

Letzte Änderung: 53. Kreisparteitag am 30. Juni 2016 in Olfen.

**Der 28. Parteitag der CDU Deutschlands in Karlsruhe hat am 14.12.2015 auf Grund der Finanz- und Beitragsordnung folgende Beschlüsse gefasst:**

#### **Beitragsregelung**

Die Beitragsregelung wird gem. § 9 Abs. 2 Finanz- und Beitragsordnung der CDU wie folgt neu gefasst:

1. Jedes Mitglied der Partei hat regelmäßig Beiträge zu entrichten.
2. Der Mindestbeitrag für eine Mitgliedschaft in der CDU Deutschlands beträgt monatlich 6 Euro.
3. Bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von mindestens 2.500 Euro gilt für den monatlichen Mitgliedsbeitrag ein Orientierungsbeitrag von 15 Euro. Dieser beträgt bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von mindestens 4.000 Euro 25 Euro und bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von mindestens 6.000 Euro 50 Euro.
4. Für Mitglieder ohne eigenes Einkommen und Mitglieder mit einem Bruttoeinkommen von weniger als monatlich 1.000 Euro kann der Kreisvorstand auf Antrag des Mitglieds einen ermäßigten monatlichen Mindestbeitrag von 5 Euro festlegen. Das Recht der Kreisverbände, in weiteren besonderen Fällen, wie z.B. für Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose oder Rentner, Mitgliedsbeiträge zu erlassen, zu ermäßigen oder zu stunden, bleibt hiervon unberührt (§ 9 Abs. 3 FBO).
5. Die Kreisverbände können einen ermäßigten Beitrag für Familienmitglieder festlegen. Die Abführung der Beitragsanteile an Bezirks- und Landesverbände sowie an die Bundespartei bleibt dabei in voller Höhe bestehen und bestimmt sich nach den sonst für jedes Mitglied geltenden Mitgliedsbeiträgen der Ziffern 2 und 3.